



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Das öffentliche Baurecht eine datenschutzrechtliche Diaspora

BvD Herbsttagung

Behördentag 18.10.2020

Referentin Andrea Heyne



Eine datenschutzrechtliche Annäherung

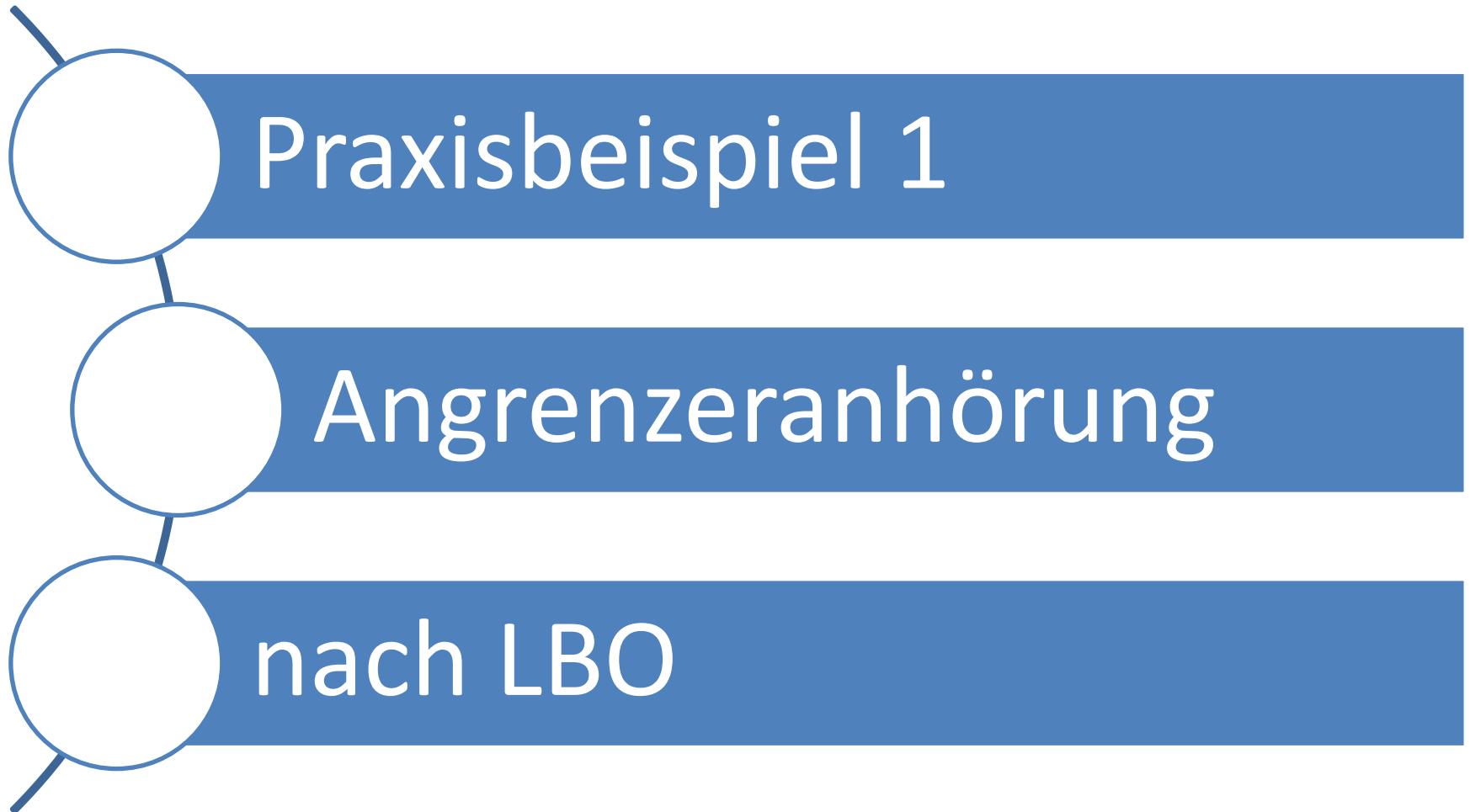
Kein rechtsfreier Raum

Es gelten die allgemeinen
Datenschutzrechtlichen
Regelungen

Landesdatenschutzgesetz/
Datenschutz-
Grundverordnung

Art. 5 DS-GVO

Erforderlichkeits-
grundsatz





Rechtliche Regelung

§ 55 Abs. 1 LBO

- die Gemeinde benachrichtigt die Angrenzer innerhalb von 5 AT ab dem Eingang der vollständigen Bauvorlagen von dem Bauvorhaben

§ 55 Abs. 2 LBO

- Einwendungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung vorzubringen. Ansonsten Präklusion der Einwendungen.



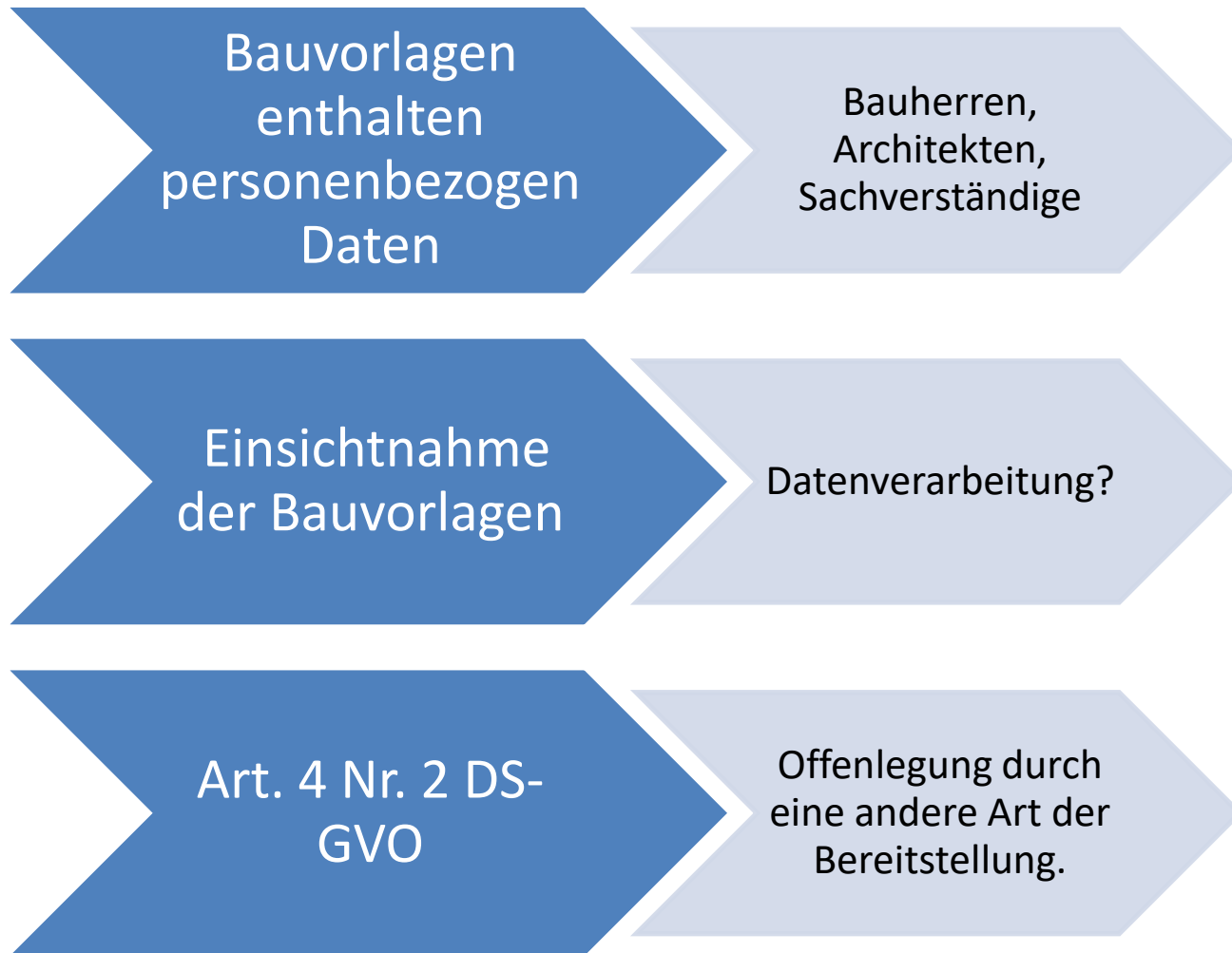
Einsichtnahme in Bauvorlagen

Da die Angrenzer keine Beteiligten des Bauverfahrens sind, gibt es kein Recht auf Akteneinsicht gem. § 29 LVwVfG

Nach h.A. muss aber den Angrenzern Gelegenheit gegeben werden in die Bauvorlagen Einsicht zu nehmen. Diese Einsichtnahme ist jedoch nicht geregelt.



Einsichtnahme als Datenverarbeitung





Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Auffangtatbestand § 4 LDSG

Die Aufgabe der Gemeinde: Pflicht zur Durchführung der Angrenzerbenachrichtigung § 55 LBO.

Erforderlich zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe.



Erforderlichkeit

Zweck

- Ausübung des Rechts auf Einwendungen des Nachbarn gegenüber der Kommune

Erforderlichkeit

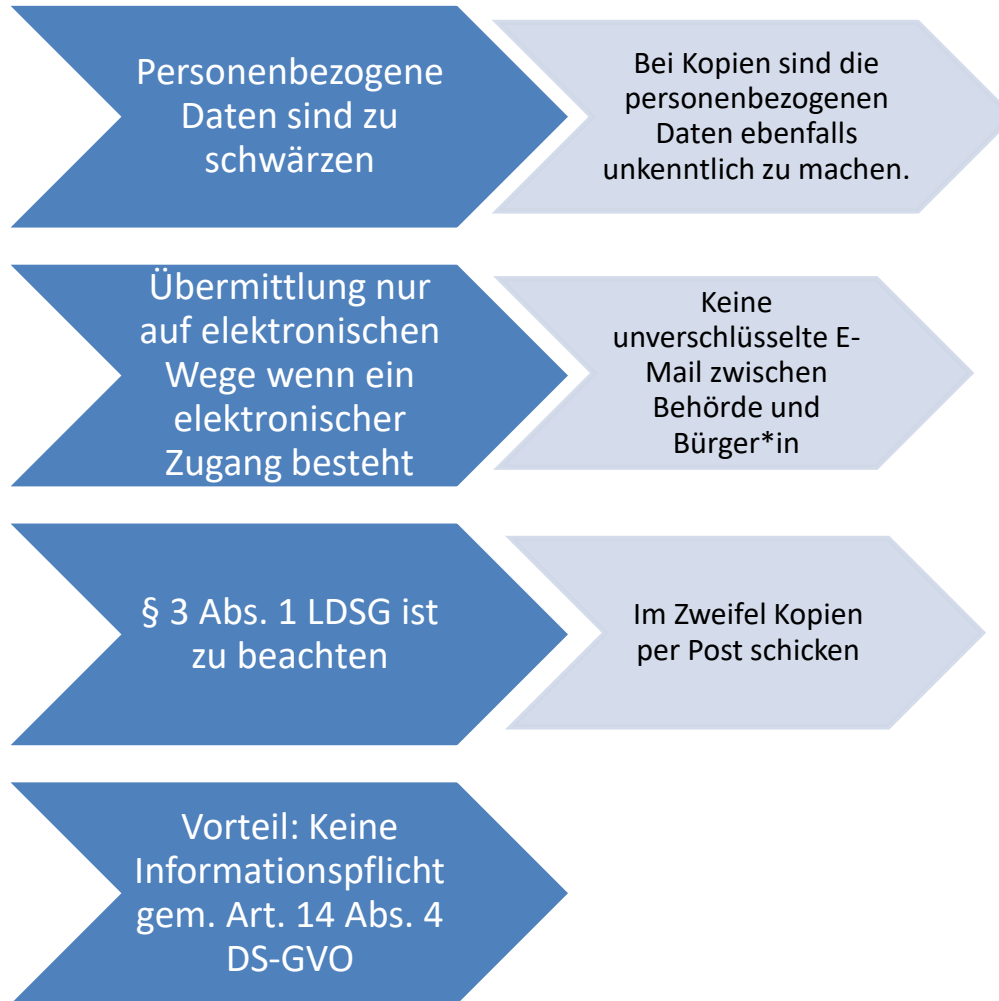
- Informationen zu Bauherren, Architekten und Namen anderer Sachverständige sind für die Beurteilung des Bauvorhabens aus nachbarrechtlicher Sicht nicht notwendig

Datenschutzrechtlichen Grundsätze

- Dies betrifft u.a. den Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 lit. c) DS-GVO)



Ergebnis





Praxisbeispiel 2

Bauplatz - Vergabe



Praxisbeispiel 2 Bauplatzvergabe

Bauplätze sind knapp

Viel mehr Bewerber als kommunale
Grundstücke

Aufgabe der Gemeinde zu einer fairen
und gerechten Verteilung



Rechtsgrundlage





öffentliche Aufgabe

§ 4 LDSG

öffentliche
Aufgabe der
Gemeinde

Verkauf von
Grundstücken
§ 92 GemO

Faires
Vergabeverfahren



Erforderlichkeit

Erforderlichkeit der
Datenerhebung

Dies ist dann der Fall, wenn der Verantwortliche die Aufgabe im öffentlichen Interesse nur effektiv wahrnehmen kann, wenn er die personenbezogenen Daten in der vorgesehenen Weise verarbeitet.

Die
Datenverarbeitung
muss auf das absolut
Notwendige
beschränkt sein.



Vergabeverfahren

Zweck heiligt die Mittel

Vergabe nach EU
Kautelen.
Voraussetzung
verbilligter
Grundstückwerb

Gemeinde-
Richtlinie

Vergabe zum
Verkehrswert



Einheimischenmodell

Vergabe Verfahren nach EU Kautelen: sozioökonomischen Aspekten, Ziel der Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für einkommensschwache Personen oder andere benachteiligten Gruppen der örtlichen Bevölkerung.

Vermögen /
Leistungsfähigkeit/
Einkommen

Kinder

Ehrenamt



Vergabe zum Verkehrswert

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist keine öffentliche Aufgabe

Für die Auswahl der Bewerber aus den Interessenten ist keine so umfangreiche Datenverarbeitung erforderlich.

Milderes Mittel

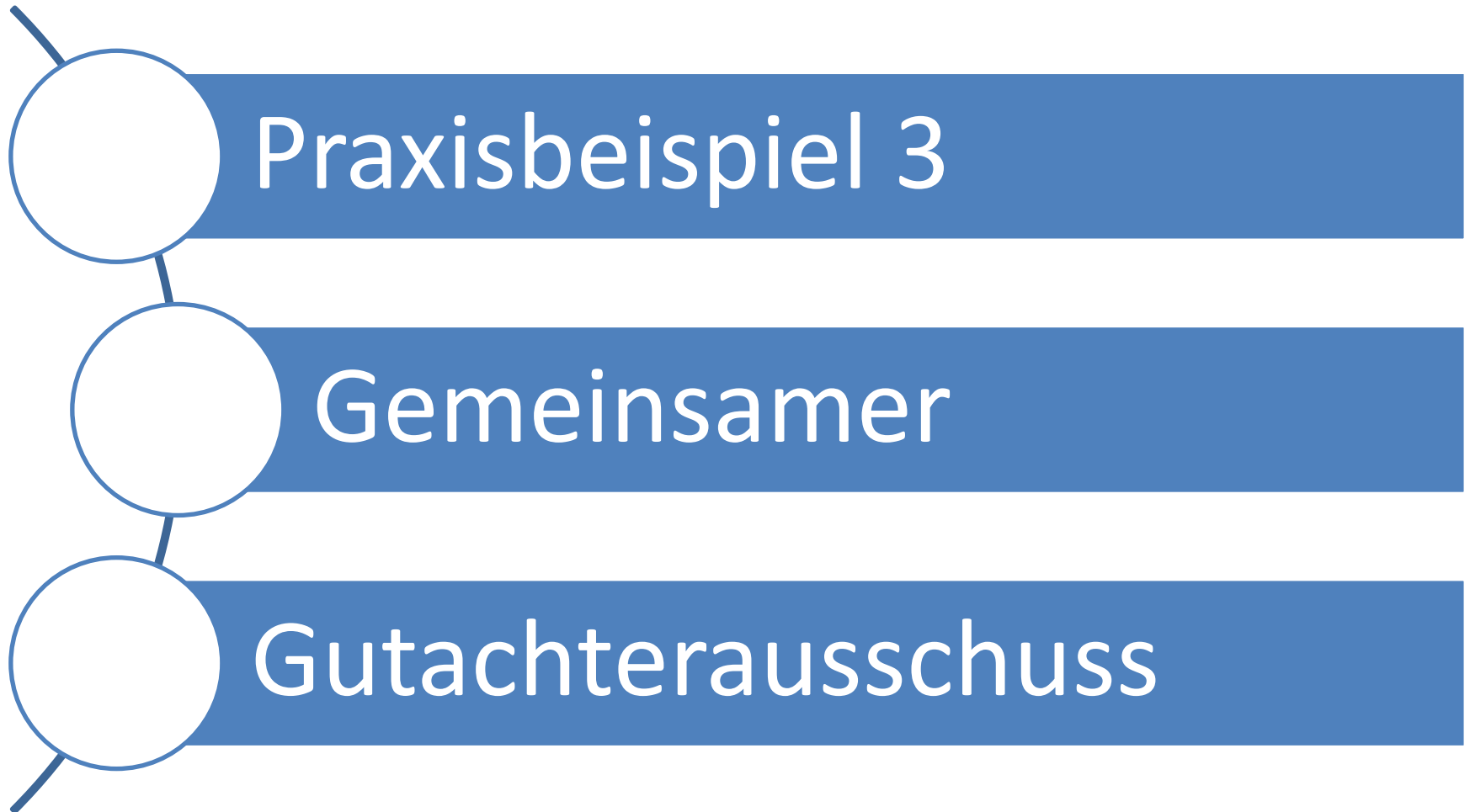


Ergebnis

Berücksichtigung der
datenschutzrechtlichen Regelungen des
§ 4 LDSG

Der datenschutzrechtlichen Grundsätze
gem. Art. 5 Abs. 1 DS-GVO

Insbesondere dem Grundsatz der
Datenminimierung gem. Art. 5 Abs. 1 lit.
c) DS-GVO





Gutachterausschuss nach BauGB

Wertermittlungen von Grundstücken

Geregelt im 3. Kapitel BauGB §§ 192 –
199

Verordnungsermächtigung § 199 BauGB
für
Immobilienwertermittlungsverordnung
(Bund) und
Gutachterausschussverordnung (Land)

Hier bereichsspezifische
datenschutzrechtliche Regelungen über
die Behandlung der personenbezogenen
Daten



Datenschutzrechtliche Regelungen

Zweckbestimmte flächendeckende Datensammlung

Gesetzgeber hat festgestellt, dass die Übersendung der vollständigen Unterlagen erforderlich ist

Übermittlungsbefugnis Notar – GA gem. § 195 Abs. 1 BauGB

Verwendung der Daten nur auf die gesetzlich normierten Zwecke beschränkt



Kaufpreissammlung

Zur Führung der Kaufpreissammlung

- müssen die Notare Abschriften der Kaufverträge und aller anderen Unterlagen dem Gutachterausschuss übersenden.
- Anonymisierung § 11 GuAVO
- Das Recht auf Auskünfte § 13 GuAVO

Informationspflicht der GA gem. Art. 14 DS-GVO

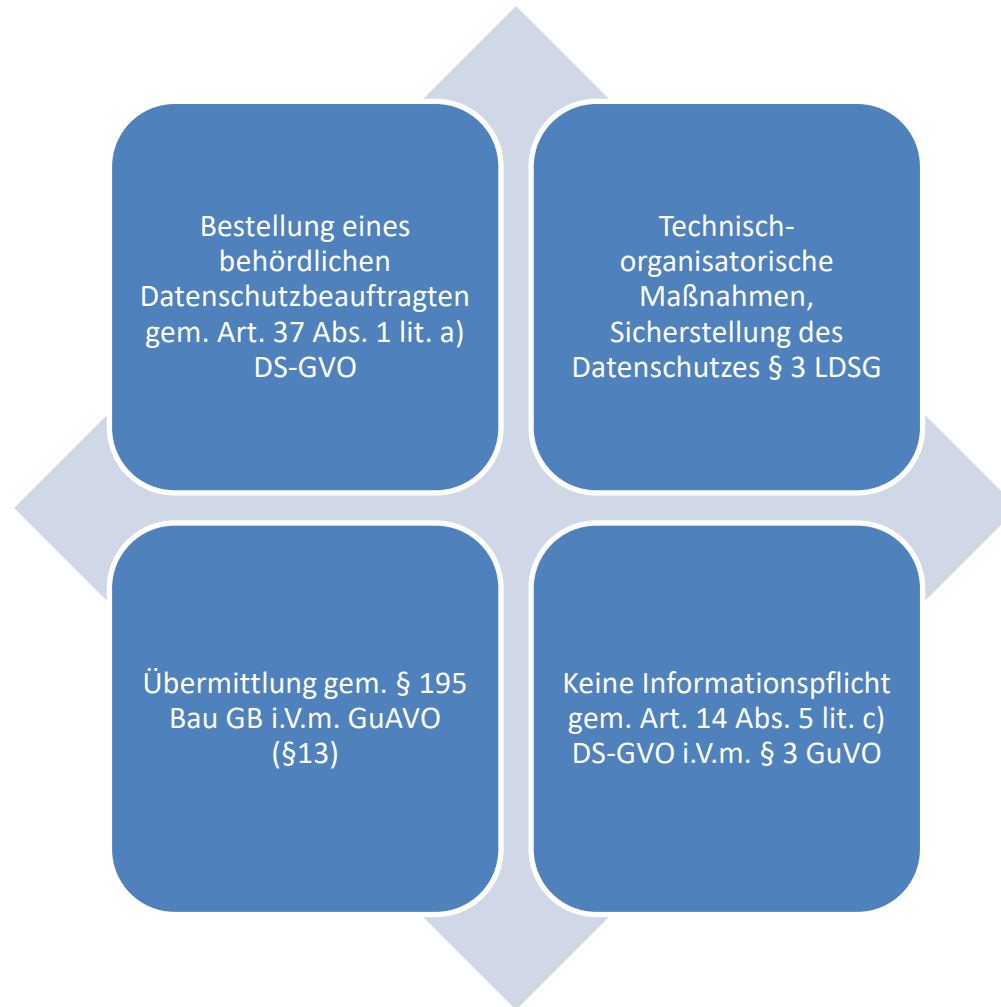
- Liegt eine Ausnahme nach Art. 14. Abs. 5 lit c DS-GVO vor?

Gem. § 3 GuAVO

- sind die Gutachter auf Geheimhaltung und die datenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet.



Pflichten





Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit